

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2006

Nr. 2006/2093

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

1. Ausgangslage

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231) angenommen. Dieses Gesetz führt einen neuen Zivilstand ("in eingetragener Partnerschaft") ein, der von Bundesrechts wegen in Bereichen wie dem Erbrecht, dem Ausländerrecht, dem Steuerrecht sowie dem Sozialversicherungsrecht und der beruflichen Vorsorge gleiche Auswirkungen hat wie die Ehe. Am 9. Dezember 2005 setzte der Bundesrat das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes auf den 1. Januar 2007 fest (vgl. AS 2005, 5685). Im Hinblick darauf mussten verschiedene kantonale Gesetze dem neuen Bundesrecht angepasst werden.

Am 28. Juni 2006 hat der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze – u.a. auch des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985 (BGS 419.11; StipG) – (RG 041/2006) beschlossen. Gemäss Mitteilung der Staatskanzlei vom 16. Oktober 2006 ist die Referendumsfrist am 13. Oktober 2006 gegen diesen Kantonsratsbeschluss unbenutzt abgelaufen.

Mit RRB Nr. 2006/1859 vom 23. Oktober 2006 wurde dieser Kantonsratsbeschluss auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt und die Departemente beauftragt, bis am 1. Januar 2007 die Anpassungen des Verordnungsrechts in den Sachbereichen, für die sie verantwortlich sind, vorzubereiten und zum Beschluss zu unterbreiten. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) ist in seinem Sachbereich einzig betroffen mit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 2. Juli 1985 (StipV, BGS 419.12).

2. Erwägungen

2.1 Vorbemerkung

Mit der unter Ziffer 1 erwähnten Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und weiterer Gesetze vom 28. Juni 2006 wurde aus dem Bereich DBK das Stipendiengesetz geändert und zwar in den §§ 8 und 9. In den genannten Gesetzesbestimmungen wurden neben den verheirateten Personen neu auch die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen aufgeführt. Gemäss dem oben erwähnten RRB müssen auch die entsprechenden Bestimmungen der Stipendienverordnung dem eidgenössischen Partnerschaftsgesetz angepasst werden.

2.2 Zur Verordnungsänderung

Alle Paragraphen, in welchen «Verheiratete» oder «Ehegatten» erwähnt sind, werden mit den in eingetragener Partnerschaft Lebenden ergänzt. Es betrifft dies die §§ 6, 13, 18, 27 und 28.

2.3 Inkrafttreten

Vorbehältlich des Einspruchsrechts des Kantonsrates wird diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten.

2.4 Finanzielle Auswirkungen der Revision

Die Änderung der Stipendienverordnung hat kaum finanzielle Auswirkungen. Eine genaue Bezifferung der finanziellen Folgen ist nicht möglich.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

RRB Nr. 2006/2093 vom 21. November 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 14 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Juli 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Buchstabe d) Lemmas 2 und 3 lauten neu:

- Kleidung/Wäsche: 600 Franken bei Lehrlingen, Mittelschülern und Fachschülern bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr bzw. 1'800 Franken bei allen übrigen ledigen Personen; 3'500 Franken für Verheiratete und eingetragene Partner.
- Krankenversicherung, Arzt: 1'200 Franken für Ledige bzw. 2'500 Franken für Verheiratete und eingetragene Partner.

§ 6 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Für Verheiratete und eingetragene Partner gelten pro Jahr höchstens 31'500 Franken zuzüglich 3'000 Franken je Kind als anrechenbare Lebenshaltungskosten.

§ 13 lautet neu:

§ 13. d) Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Ehegatten oder des eingetragenen Partners

¹⁾ Dem Nettoeinkommen des Bewerbers werden mit Ausnahme eines Freibetrages von 20'000 Franken auch das tatsächliche und, sofern der Bewerber verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt und kinderlos ist, das nach den Umständen mögliche Nettoeinkommen seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners angerechnet.

²⁾ Das 50'000 Franken übersteigende Reinvermögen des Ehegatten oder seines eingetragenen Partners wird im Umfang von 10% berücksichtigt.

§ 18 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Darlehen können insbesondere ausbezahlt werden, wenn

¹⁾ BGS 419.11.

²⁾ GS 90, 88 (BGS 419.12).

- a) der geleistete Stipendienbetrag die von der Verordnung anerkannten Ausbildungskosten ungedeckt lässt oder
- b) ausserordentliche oder unvorhersehbare Lebenshaltungs- oder Ausbildungskosten anfallen und die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers, seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners oder seiner Eltern es verunmöglichen, diese Ausgaben zu bestreiten.

§ 27 Buchstabe e) lautet neu:

e) sämtliche Einnahmen des Bewerbers, seiner Eltern und gegebenenfalls seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe b) lautet neu:

b) die rechtskräftige Steuerveranlagung des vorletzten Jahres des Bewerbers, seiner Eltern und gegebenenfalls seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners einschliesslich Faktoren zur Veranlagung.

§ 28 Absatz 2 Buchstabe b) lautet neu:

b) die rechtskräftige Steuerveranlagung des vorletzten Jahres des Bewerbers, seiner Eltern und gegebenenfalls seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners einschliesslich Faktoren zur Veranlagung.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (8) KF, VEL, YS, DA, RYC, DK, MM, em
Abteilung Stipendien (3)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung ABB

Amt für Kultur und Sport AKS

Amt für Mittel- und Hochschulen AMH

Amt für Volksschule und Kindergarten AVK

Geschäftsstelle Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO; Roland Misteli, Geschäftsführer,
Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG; Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Veto Nr. 138 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Januar 2007.

Verteiler überarbeitete Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge (Stand 1.1.2007)

Abteilung Stipendien (50)